

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: poststelle@bmj.bund.de

3. Mai 2022

Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung der Insolvenzordnung
hier: Bundestagsdrucksache 20/1415

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

In der 1017. Sitzung des Bundesrates vom 11.03.2022 wurde zur Drucksache 70/22 auf Antrag der Länder Hamburg und Thüringen der Beschluss gefasst, den Gesetzesantrag vom 05.02.2020 (Drucksache 67/20) gemäß Art. 76 Abs. 1 GG erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf war nach Ablauf der Legislaturperiode der Diskontinuität unterfallen. Der Entwurf ist dem Deutschen Bundestag zugeleitet (Drucksache 20/1415), jedoch bisher nicht beraten worden.

Es soll eine Neufassung des § 64 InsO erreicht werden, nach der die vollständige Veröffentlichung des Beschlusses über die Festsetzung der Vergütung der InsolvenzverwalterInnen zu erfolgen habe, die insbesondere den Beschlusstenor (mit Ausnahme des festgesetzten Betrages) sowie die Beschlussgründe umfassen müsse. Ausnahmen soll es nur noch bei schützenswerten Interessen bestimmter Beteiligter geben, bei denen ausnahmsweise eine nur auszugsweise Veröffentlichung der Beschlussgründe geboten erscheine.

Der aufgegriffene Gesetzesvorschlag dürfte aus der Berichterstattung in der ZInsO (Haarmeyer, ZInsO 2019, 1869; InsbürO 2019, 400; 2019, 441; 2019, 482; 2020, 19) resultieren, die eine „Nichtumsetzung“ der BGH-Entscheidung vom 14.12.2017 (ZInsO 2018, 135) belegen soll. Diese „Untersuchung“ ist empirisch nicht belastbar und hat in keinem Fall den Einzelfall betrachtet. Pauschale Annahmen und in § 64 InsO nicht hinterlegte Tatbestandsmerkmale können eine Begründung für eine Gesetzesänderung nicht liefern

Die in der Gesetzesbegründung unterstellte pauschale Weigerung der RechtspflegerInnen, in Abweichung von der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unter Berufung auf ihre Weisungsfreiheit (§ 9 Rechtspflegergesetz) entsprechend früherer Praxis dergestalt die Veröffentlichung von Vergütungsbeschlüssen vorzunehmen, dass lediglich der Erlass eines Beschlusses,

Kontakt

Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

nicht aber dessen Inhalt bekannt gemacht wird, ist deutlich zu widersprechen. Die Behauptungen sind nicht belegt und nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen werden Vergütungen im Falle der Abweisung mangels Masse, in Verfahren mit Evokation und in Insolvenzplanverfahren durch RichterInnen festgesetzt. Gilt die Unterstellung auch insoweit?

§ 9 RPfIG garantiert, dass die RechtspflegerInnen die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Einflussnahme von Dienstvorgesetzten oder Dritten erledigen können. RechtspflegerInnen sind wie RichterInnen nur an Recht und Gesetz gebunden und damit eine tragende Säule des Rechtsstaats. Der Hinweis auf § 9 RPfIG kann insoweit in keiner Weise Grund für eine Gesetzesänderung sein.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger wehrt sich gegen die pauschale und nicht belegte Behauptung der Rechtsbeugung der RechtspflegerInnen. Sie diffamiert den gesamten Berufsstand und belegt lediglich die Unkenntnis über die Bedeutung der RechtspflegerInnen für den Rechtsstaat. Die Intention der GesetzesinitiatorInnen ist unlauter und unbillig, die Behauptungen sind nicht belegt und nicht nachvollziehbar.

Außerdem schafft der Vorschlag keine Rechtssicherheit. Die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen. „Schützenswerte Interessen Beteiligter“ sind nicht definiert. „Entsprechende Teile der Beschlussgründe“ ist nicht eingegrenzt. Die Gesetzesinitiative ist unsinnig und unnötig. Über den Umfang der Veröffentlichung entscheiden sowohl die RichterInnen als auch die RechtspflegerInnen schon jetzt und auch nach der vorgeschlagenen Änderung in sachlicher Unabhängigkeit.

Zudem ist mit § 5 Abs. 5 InsO eine Norm eingeführt, die eine Rechtsgrundlage für die Insolvenzverwalter schafft, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts in voller Länge den Beteiligten des Verfahrens über ein elektronisches Informationssystem zur Verfügung zu stellen. Bei konsequenter Nutzung können die betroffenen GläubigerInnen den Beschluss vollständig zur Kenntnis nehmen (so auch die Stellungnahme der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 20/1415 S. 10). Eine Veröffentlichung des Vergütungsbeschlusses unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erreicht die GläubigerInnen nicht ausreichend. Sie führt lediglich zur Verletzung von schützenswerten Interessen der Beteiligten. Allein ein Wegfall des § 64 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbs. InsO und eine besondere Zustellung an die Beteiligten oder eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusses im Gläubigerinformationssystem schafft Rechtssicherheit.

Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass der Gesetzentwurf zurückgezogen wird.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.